ANLAGE NR. 3.160

GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ZEITZER FORST" (EU-CODE: DE 5038-301, LANDESCODE: F156/S31: TEIL FFH)

§ 1 Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Breitenbach, Haynsburg, Schellbach und Wetterzeube.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.712 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst insbesondere die ausgedehnten, sich wieder bewaldenden Offenflächen und die Laubwälder südwestlich von Zeitz und östlich der Weißen Elster, welche im Norden vorwiegend von Landwirtschaftsflächen und den Ortslagen Rossendorf, Koßweda, Dietendorf und Breitenbach, im Osten zunächst von der Kreisstraße 2220 und im weiteren Verlauf von den Ackerflächen der Hufe, den Ackerflächen nordwestlich von Lonzig und von der Kreisstraße 2614 sowie im Süden und Westen durch die Landesgrenze zum Freistaat Thüringen umgeben sind. Das Gebiet schließt den Lonziger Bach nordwestlich von Lonzig einschließlich des beidseitigen Grünlandkomplexes, die Weiße Elster samt Westufer, im Nordwesten den Sachsenberg und den Standortübungsplatz Zeitzer Forst mit ein.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet "Zeitzer Forst" (SPA0031), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet "Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst" (LSG0043BLK) sowie dem Naturpark "Saale-Unstrut-Triasland" (NUP0002LSA) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal "Flachmoor mit Kreuzotterwiese östlich Nickelsdorf" (NDF0097) und das Flächennaturdenkmal "Rauschebachtal von Quellgebiet bis Mündung" (FND0119).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 - 1. Gebietskarte: F156/S31 Teil FFH,
 - 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 288.

§ 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des auf dem Zeitzer Buntsandsteinplateau gelegenen Biotopkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere den großflächigen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- bzw. Laubmischwäldern, Heidebeständen, Gewässerlebensräumen und des landesweit naturschutzfachlich außerordentlich bedeutenden Kalksinterquellstandortes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 - 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 7220* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion), 91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Edelkrebs (Astacus astacus), Haselmaus (Muscardinus avellanarius), Kreuzkröte (Bufo calamita), Kreuzotter (Vipera berus), Laubfrosch (Hyla arborea), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Moorfrosch (Rana arvalis), Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina), Neuntöter (Lanius collurio), Schlingnatter (Coronella austriaca), Wildkatze (Felis silvestris), Zauneidechse (Lacerta agilis); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (Osmoderma eremita),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 - 1. kein Betreten von Quellbereichen des LRT 7220*,
 - 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 - 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 - 4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 - 5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),

- 6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmieten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 - 1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6410,
 - ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphorsowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 - 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 - 4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 - 5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht.
 - 6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 - 7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 - 1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 - 2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0* typischen Wasserregimes.
 - 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 - 4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 - 5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

- 1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
- 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
- 3. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 - 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 - 2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 - 1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung
 - 2. in der Schutzzone kein Angeln.